

2. **Täter** können nur Erwachsene sein, denen Jugendliche zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut sind oder die in ihrer Obhut stehen. Dazu gehören: Eltern, Vormund, Heimerzieher, Lehrer, Lehrausbilder, Leiter von Jugendheimen sowie alle Personen, denen Jugendliche anvertraut sind und denen erzieherische, betreuende, beaufsichtigende oder ausbildende Aufgaben obliegen. Es gehört auch der Ehegatte eines Elternteils dazu, wenn der Jugendliche mit im gemeinsamen Haushalt lebt (§ 47 FGB):

3. In objektiver Hinsicht muß ein Erziehungs- oder AusbildungsVerhältnis bestehen. Voraussetzung ist also, daß der Täter eine Stellung innehat, die ein solches Erziehungs-, Obhuts- oder Ausbildungsverhältnis zum Jugendlichen begründet.

Zur Erziehung anvertraut ist der Jugendliche demjenigen, der auf gesetzlicher Grundlage, oder weil er diese zeitweilig oder dauernd übernommen hat, für dessen geistige, charakterliche und sittlich-soziale Entwicklung zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten verantwortlich ist und der diesen Prozeß zu lenken, zu fördern und zu beaufsichtigen hat.

Zur Ausbildung anvertraut ist der Jugendliche demjenigen, der insbes. für dessen intellektuelle und berufliche Entwicklung verantwortlich ist, z. B. der Schüler dem Berufsschullehrer, der Lehrling dem Lehrausbilder. Erziehung und Ausbildung können eng miteinander verbunden sein.

In der Obhut steht ein Jugendlicher immer dann, wenn ein Erwachsener die Pflicht übernommen hat, den Jugendlichen zu beaufsichtigen, für ihn zu sorgen oder ihn zu betreuen. Eine solche Pflicht kann sich aus einem rechtlich geregelten Verhältnis zwischen Erwachsenen und Jugendlichen ergeben. Ein Obhutsverhältnis kann jedoch nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten begründet werden, z. B. Familienbetreuung, als Leiter von Wander- und Freizeitgruppen u. ä. Ein solches Obhutsverhältnis kann kurzfristig bestehen und ist nicht immer mit einer Verantwortung für die geistige und sittliche Entwicklung des Jugendlichen verbunden. Sie besteht in diesen Fällen meist darin, für das körperliche Wohl des zur Obhut anvertrauten Jugendlichen zu sorgen und dafür, daß ihm im Hinblick auf seine sittliche Entwicklung kein Schaden zugefügt wird.

Besteht ein Obhutsverhältnis für längere Zeit, so besteht für den Erwachsenen neben der Pflicht zur Betreuung und Fürsorge auch die, für die intellektuelle und sittlich-soziale Entwicklung des Jugendlichen zu sorgen.

Die Erziehungs-, Ausbildungs- und Obhutsverhältnisse sind stets mit einer bestimmten Autoritätsstellung des Erwachsenen, durch die er Einfluß auf den Jugendlichen hat, und einer gewissen Abhängigkeit des Jugendlichen von ihm verbunden.

4. Der **sexuelle Mißbrauch** besteht darin, daß der Täter seine besondere Stellung zu dem ihm anvertrauten Jugendlichen ausgenutzt haben muß, um mit ihm sexuelle Handlungen durchführen zu können. Die Frage des sexuellen Mißbrauchs Jugendlicher ist also hier — ähnlich wie im § 149 —